Beitragsordnung

Musikverein

Mandolinen- und Balalaikaorchester „Die Zugvögel“

§ 1 Grundlage

Diese Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Vereinsmitglieder / sowie die Gebühren für die Nutzung besonderer Vereinsangebote. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer ¾-Mehrheit geändert werden.
Die Grundlage für diese Beitragsordnung findet sich in 6§ Mitgliedsbeiträge der Vereinssatzung in der Fassung vom 20.12.2025 wieder.

§ 2 Solidaritätsprinzip

Die Mitgliederbeiträge sind eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Der Verein ist darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beiträge pünktlich und in vollem Umfang bezahlen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben gegenüber den Mitgliedern erfüllen.

§ 3 Beitragshöhe

Jedes ordentliche Mitglied hat einen monatlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 10 Euro zu zahlen.
Mitglieder unter 16 Jahren / Schüler / Auszubildende / Studenten / Sozialhilfeempfänger/ Rentner, zahlen einen monatlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 8 Euro.
Familien zahlen monatlich 22 Euro.
Ehrenmitglieder sind beitragsfrei
Mitglieder unter 16 Jahren, die eine Instrumentenausbildung machen, zahlen im 1. Ausbildungsjahr 10 Euro
Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf solche Zahlungserleichterungen besteht nicht.

§ 4 Zahlungsform

Die Mitgliedsbeiträge sind mittels Sepa-Lastschriftverfahren oder Kontoüberweisung zu zahlen.
Das Vereinskonto wird bei der VR Bank Schleswig-Holstein Mitte geführt, IBAN: DE28 2176 2550 0009 6973 22, BIC: GENODEF1HUM .
Für Beitragsrückstände werden Mahngebühren in Höhe von 10 Euro pro Mahnung erhoben.
Die Mitglieder müssen den Verein umgehend schriftlich über Änderungen ihrer Kontoverbindung informieren.

§ 5 Datenverarbeitung

Die Beitragserhebung erfolgt durch elektronische Datenverarbeitung. Die dafür erforderlichen Daten der Mitglieder (Name und Kontoverbindung) werden gemäß den Vorgaben der DSGVO gespeichert.

§ 6 Vereinsaustritt

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

a) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Er ist mindestens drei Monate vorher dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
b) Mitglieder, die ihren Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung bestehende Ordnungen oder Richtlinien des Vereins oder der angeschlossenen Verbände verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.
Dem Mitglied ist zuvor mit einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit zur Rechtfertigung gegenüber dem Vorstand zu gewahren.
Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen die Entscheidung des Vorstands Einspruch einlegen, über den die nächste anstehende Mitgliederversammlung entscheidet. Der Ausschluss erfolgt mit dem Datum der Beschlussfassung durch den Vorstand. Bei einem zurückgewiesenen Einspruch mit dem Datum der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.

(2) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch gegenüber dem Verein. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung zur Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.